

Ihr Recht als Karneval



Kamelle im Auge, Krawatte kaputt, Kölisch in der Kantine – Karneval kann zu juristischen Konflikten führen.

Was Jecken jetzt beachten sollten...

Wenn Bonbons fliegen und Binderfallen, ist es so weit: Endlich Karneval! Leider bergen die Tage „wider den tierischen Ernst“ auch Ärger – mit Miesepetern und Gesetzesbütern. Was könnten Faschingsfans tun, wenn eine Kamelle mal ins Auge geht? Und können schlechtgelaunte Schlipsträger den Sachbeschädiger verklagen?

Rechtsanwalt und Karnevalsexperte Michael Felser (47)* beantwortet die wichtigsten Fragen. Damit Frohnaturen die fünfte Jahreszeit freien Mutes feiern können.

Büro schwänzen – wozu führt das?

„Nur wer ordnungsgemäß Urlaub eingereicht hat oder krank geschrieben ist, darf im Karneval am Arbeitsplatz fehlen“, sagt der Jurist. „Ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung droht eine Abmahnung, im Wiederholungsfall sogar die Kündigung. Übrigens: Die Krankenschwester oder der Arzt, mit denen man bis tief in die Nacht getanzt hat, dürfen leider kein Attest ausstellen.“

Schlips ab – ein Kündigungsgrund?

„Das Abschneiden von Krawatten stellt grundsätzlich eine strafbare Sachbeschädigung dar. Da Abmahnung und Kündigung aber ‚verhältnismässig‘ sein müssen, kann man wohl auf Milde hoffen“,

*Experte bei www.karnevalrecht.de

*Festnetzpreis 3,9 Cent/Minute, für Anrufer aus anderen Netzen können abweichende Preise

Wird man geblitzt, ändert sie allerdings nichts an der Verantwortlichkeit. Aber sie erschwert die Identifizierung des Fahrers...

Wenn eine Kamelle ins Auge fliegt – ist Schmerzensgeld drin?

Der Experte: „Nur in Ausnahmefällen. Die Gerichte urteilen, dass Teilnehmer an Karnevalsügenden sich einem Risiko aussetzen. Selbst der zielerzielte Wurf ist kaum vorzuwerfen. Denn mit ‚Kamelle, Kamelle‘ rufen die Besucher eines Zuges ja förmlich danach! Das Landgericht Trier wies die Schadensersatzklage eines Jecken ab, dem eine Kamelle einen Schneidezahn ausschlug. Nur wer nachweisen kann, dass die Kamelle schuldhaft ins Auge

Fotos: Cato Fotogallery, dpa / Picture Alliance (2), VOX

Einen Fremden küssen – ist das erlaubt?

Auf gar keinen Fall. Das Küssen „ohne Landeeraubnis“, etwa auf der Karnevalsteier im Betrieb, stellt eine sexuelle Belästigung dar und kann arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. „Die Rheinländer nennen’s zwar feinsinnig ‚Bützen‘. Rein rechtlich besteht aber kein Unterschied“, weiß Michael Felser.

Kölisch in der Mittagspause, Bein gebrochen – ist man versichert?

Nein! Nur ein Wegenfall, also die direkte Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, ist versichert. Der feuchtfröhliche Lunch in einer Kneipe kann den Unfallschutz kosten. Weil dann eine nicht mehr versicherte „Unterbrechung“ vorliegt. Umwege ins Büro und Zwischenstopps also lieber vermeiden. Wer sich „gefährdet“ fühlt, nimmt besser ein Taxi.

Maskiert am Steuer – ist das verboten?

Der Jurist: „Sie müssen sich nicht für jede Autofahrt abschnicken. Man darf nämlich mit Schminke im Gesicht oder Maske fahren.“

Mehr Rechte für Bahn-Kunden

Im Frühjahr soll das lang diskutierte neue Fahrgastrecht in Kraft treten. Wer oft unter Zugverspätungen leidet, kann sich schon mal freuen:

• te der Ticketkosten. Auflöschungen in Hotelübernachtungen werden verspätungen zugeschlagen. Bahn kulant. Was sich ändert: Wenn höhere Gtarfe für 25 Prozent vom Fahrpreis zurück. Bei einer Verspätung von 120 Minuten und mehr, hat der Kunde sogar Anspruch auf die Hälfte.

TV-TIPP nicht verpassen!

In Polizeiuniform feiern – darf man das?

„Und dann mit Handschellen Krankenschwestern verhaftet?“

Lacht Felser. „Nein, das Tragen einer echten Polizeiuniform ist nach § 132a StGB strafbar, wenn eine Verwechslungsfahrt besteht.“

Besser: Sich als Tatort-Kommisar verkleiden, z.B. als „Schimpanni“. Dafür braucht der Jecke nur ’ne Jacke.

Bauen mit wenig E

In Polizeiuniform feiern – darf man das?

Ein eigenes Haus ist unbezahltbar! Einbedingt. Wer selbst anpackt, kann Glück vom Eigenheim für 100 „stern TV Reportage“ begleitet die beim Hämmern, Meißeln und Fließen.

Denn wenn man den Zielbahnhof eine Stunde später als geplant erreicht, gibt's 25 Prozent vom Fahrpreis zurück. Bei einer Verspätung von 120 Minuten und mehr, hat der Kunde sogar Anspruch auf die Hälfte.

Infos und Beratung unter 01801 200 504 und www.minijob-zentral.de

*Festnetzpreis 3,9 Cent/Minute, für Anrufer aus anderen Netzen können abweichende Preise

Informationen: Meldungen, Beiträge

minijob.de

